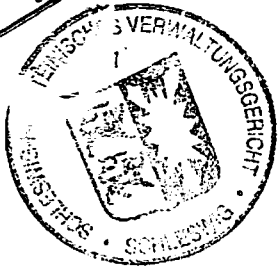


Anmeldung



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Lu

Az.: 12 A 169/03

Ausgefertigt 2005
Schleswig den
Mark Bensch
als Leiter der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Fotokopie an *Molt*
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme
u. Stellungnahme, Rücksprache.
Hbg., d. 03.01.06

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn
Staatsangehörigkeit: Rußland,

Rechtsanwalt

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Klever,
Brahmsallee 16, 20144 Hamburg, - 573/02K10 ha -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2 695 701-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter, Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 15. Dezember 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köster
als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Der am 1961 in Dagestan geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger kumykischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland am 01.09.2001 und reiste am 07.09.2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls, den er im Wesentlichen wie folgt begründete:

1999 hätten in seiner Heimatstadt verschiedene Bewegungen angefangen zu arbeiten. Diese seien meist von der kadarischen Seite gewesen. Das Zentrum dieser Bewegung, die islamisch geprägt gewesen sei, sei das Dorf Karamachi gewesen. Die Bewegung habe angefangen, Häuser zu sprengen. Dabei sei ein ehemals von Offizieren bewohnter Wohnblock in Bujnask mit 50 Familien in die Luft gesprengt worden. Auf Seite dieser Bewegungen hätten alle möglichen Leute, darunter seien Afghanen, Araber und Schwarze gewesen, gekämpft. Der inländische Kommandeur dieser Truppe habe Chatap geheißen. Auch tschetschenische Kräfte hätten unter dessen Kommando gestanden. Es habe sich um eine gemeinsame Bewegung zwischen den Wahabiten, den Chatap und den anderen gehandelt. In seiner Heimatstadt hätte sich eine sogenannte Volksarmee, die von der Stadtverwaltung legitimiert gewesen sei, zusammengefunden. Sie hätten versucht, dort Waffen zu kaufen, um sich gegen diese Leute verteidigen zu können. Später, als die Vorbereitungen zu dieser Armee schon in Gange gewesen seien, hätten sich auch andere staatliche Stellen beteiligt. Als die OMON-Truppen die Wahabiten bei Karamachi geschlagen hätten, habe man seine Brigade dorthin eingeladen, weil sie alle der Jägersgesellschaft angehört und sich in dieser Region bestens auskannten hätten. Sie hätten dann bei

diesen regulären Einheiten als Führer und Pfadfinder gedient. Auf diese Art und Weise seien die Reste der wahhabitischen Truppen aus den Wäldern getrieben worden. Sobald sie in Gefangenschaft geraten seien, hätten OMON- und Speznõz-Einheiten sie erschossen. Seine Jägerschaft hätte dagegen protestiert, dass die Leute erschossen worden seien, wenn sie sich hätten ergeben wollen. Nach drei Tagen, dies sei im November 1999 gewesen, seien sie in die Stadt zurückgekehrt und hätten sich an die Militärstaatsanwaltschaft gewandt. Dort hätte man ihnen erklärt, dass das so sein müsse und sie niemandem etwas darüber erzählen sollten. Sie hätten es aber trotzdem weitererzählt und man hätte versucht, Druck auf sie auszuüben. So seien sie im Jahr 2000 zweifachem Druck ausgesetzt gewesen. Auf der einen Seite hätte die Militärstaatsanwaltschaft versucht, gegen sie vorzugehen und habe verschiedene Drohungen ausgestoßen. Auch sei es ständig zu Schwierigkeiten mit der Miliz gekommen. Auf der anderen Seite hätten ihm die Angehörigen der von den OMON-Truppen Getöteten vorgeworfen, ihre Verwandten würden noch leben, wenn sie nicht von ihnen verraten worden wären. Es sei auch zu Anschlägen gegen ihr Leben gekommen. Dabei sei auch auf ihn ein solcher Attentatsversuch verübt worden. Von den Angehörigen der Getöteten sei er auch einmal für einen Monat entführt und dabei auf das Schlimmste geschlagen worden. Er habe damals fliehen können. Danach habe er sich bei Freunden versteckt und sei über Rostov mit Hilfe von Freunden ausgereist.

Mit Bescheid vom 13.11.2002 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden. Der Kläger bezieht sich zur Begründung auf sein Vorbringen anlässlich der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13. November 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seinen Asylgründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 07.01.2004 den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und/oder Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs.1 AufenthG (§ 113 Abs.5 VwGO).

Der Kläger kann sich bereits gemäß Art. 16 a Abs. 2 S. 1 und 2 GG iVm § 26 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, weil er nach dem 30. Juni 1993 über einen sicheren Drittstaat in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereist ist. Er wird schon deswegen gemäß § 26 a Abs. 1 S. 2 AsylVfG nicht als Asylberechtigter anerkannt.

Dabei kommt es auf die Kenntnis des zuletzt durchreisten Drittstaates nicht an (vgl. BVerfG, Urteile vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93, DVBl. 1996, 753 und BVerwG, Urteil vom 07.11.1995 - 9 C 73.95, DVBl. 1996, 207).

Auch die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, ist rechtmäßig. Insofern ist jetzt auf § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG, § 86 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann im Sinne des Flüchtlingsrechts auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft.

Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Stellt eine Person, die bereits einmal Verfolgung im oben genannten Sinn erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Schutzgewährung davon ab, dass nach dem gewonnen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 - 9 C 85/87 - InfAusIR 1988, 194).

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder vor unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat (BVerfG, Urteil vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Unter einer Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994,524). Als vorverfolgt gilt danach auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierter Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabs gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmit-

telbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Asylerhebliche Gefährdungslagen können auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung vorliegen. Diese Gefährdungslagen dürfen nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechtes des Art. 16 a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 -, BVerfGE 83, 216-238). Gleiches gilt insoweit auch für die Gewährleistung von Flüchtlingschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG. Solchen tatsächlichen Gefährdungslagen in diesem Übergangsbereich ist im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor Verfolgung hegt, weil es ihm nach verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Bei der gebotenen objektiven Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefundenener und stattfindender Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung begründete Verfolgungsfurcht bei einem Asylbewerber entstehen lassen, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Allerdings müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus für den Asylbewerber bei objektiver Betrachtung die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154/90 -, BVerwGE 88, 367-380). Diese im Wege einer Gesamtbetrachtung vorzunehmende Beurteilung setzt mithin die Feststellung eines konkreten und individuellen Lebenssachverhaltes voraus (Thür. OVG, Urteil vom 29.03.2001 - 3 KO 827/98 - mwN).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation.

Es ergeben sich bereits erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Klägers. Sein Vorbringen ist insgesamt vage und widersprüchlich geblieben. Während er etwa vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angegeben hat, er sei wegen der angezeigten Tötung der Wahabiten durch die OMON-Truppen von der Militärstaatsanwaltschaft vorgeladen worden, hat er im Rahmen der informatorischen Anhörung erklärt, er habe sich